

Magistrat

Ernährung

Erste Verordnung zur Lockerung der Bewirtschaftung von Lebensmitteln in Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und der darauf beruhenden Verordnungen wird angeordnet:

§ 1

Die Bewirtschaftung der Lebensmittel wird aufgehoben, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Bewirtschaftet bleiben:

1. Getreide und Mehl sowie Getreide- und Mehlerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Reis und Kaffee-Ersatz,
2. Rindvieh (einschließlich Kälber), Schafe und Schweine sowie Fleisch von diesen Tieren und die aus ihnen hergestellten Fleischwaren,
3. Milch und Milcherzeugnisse, nicht jedoch Sauermilchkäse, Speisequark und Milcheiweißzeugnisse,
4. Öle und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft, nicht jedoch solche von Sonnenblumenkernen und Bucheckern,
5. Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben, nicht jedoch Melasse, Sirup und Süßwaren,
6. Eier und Eierzeugnisse, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden,
7. Obst und Trockenfrüchte, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, winterlagerfähige Äpfel und Birnen, sowie Obstkonfitüren, Obstmus, Obstgelee und Marmelade,
8. Rohkakao und Kakaoerzeugnisse.

(2) Die nach Abs. (1) bewirtschafteten Lebensmittel werden nach den jeweils vorgeschriebenen Zuteilungen gegen Lebensmittelmarkenabschnitte abgegeben.

§ 3

Soweit die Zuteilung von Bohnenkaffee, schwarzem und grünem Tee angeordnet ist, dürfen diese auf Grund der Zuteilung in Verkehr gebrachten Lebensmittel nur gegen Lebensmittelmarkenabschnitte an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 4

Kartoffeln aus der Erzeugung des Erntejahres 1948 können ohne Abgabe von Lebensmittelmarkenabschnitte an den Verbraucher abgegeben werden. Im übrigen bleibt ihre Bewirtschaftung jedoch aufrechterhalten.

§ 5

Preisvorschriften behalten ihre Gültigkeit auch insoweit, als die Bewirtschaftung von Lebensmitteln aufgehoben oder eingeschränkt wird.

§ 6

Die Abteilung für Ernährung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Polizei

Polizeiverordnung

über die Polizeistunde für Gast- und Schankstätten einschl. Trinkhallen sowie für Speise- und Speiseeishandlungen vom 20. Mai 1949

Auf Grund der mir durch § 1. Abschnitt I. Ziffer 5. der Dritten Verordnung vom 4. Januar 1942 (Pr. GS. S. 2) zur Änderung der Ver-

ordnung vom 18. Juni 1930 (Pr. GS. S. 117) zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) übertragenen Zuständigkeiten aus § 14 Abs. (1) und (2) des Gaststättengesetzes verordne ich gemäß § 26, Absatz 3, des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77) mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes:

§ 1

Der Beginn der Polizeistunde wird für alle Gast- und Schankstätten einschließlich der Trinkhallen sowie für Speise- und Speiseeishandlungen auf 24 Uhr, ihr Ende auf 6 Uhr festgesetzt, soweit nicht gemäß § 2 Ausnahmen bestehen oder zugelassen werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf solche Betriebe, deren Betriebszeit in der Erlaubnis besonders festgesetzt worden ist.

In besonders gearteten Fällen kann für einzelne Betriebe die Polizeistunde abweichend von der in § 1 getroffenen Regelung wider-ruflich festgesetzt oder aufgehoben werden.

Aus besonderem Anlaß kann ein späterer Beginn der Polizeistunde für alle Betriebe an einzelnen Tagen zugelassen werden.

§ 3

Wenn sich der Inhaber der Betriebserlaubnis oder sein Stellvertreter in der Ausübung des Gewerbes als unzuverlässig erweist oder sich aus seiner Geschäftsführung Unzulänglichkeiten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben, kann der Beginn der Polizeistunde für den Betrieb vorverlegt werden. Als Unzuverlässigkeit sind insbesondere anzusehen die Nichtbeachtung der Polizeistunde, die Duldung von Ruhestörungen, Verstöße gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

§ 4

Wer als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft, einer Speiseeishandlung oder an einem anderen öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird gemäß § 29, Ziffer 6, des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer als Inhaber einer Gast-, Schank-, Speisewirtschaft, Speiseeishandlung oder eines öffentlichen Vergnügungsortes oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsort verweilt, wird gemäß § 29, Ziffer 7, des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Aufgehoben werden:

- a) Die Polizeiverordnung betr. die Polizeistunde vom 20. August 1930 (Amtsbl. S. 231) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 18. November 1930 (Amtsbl. S. 356) und vom 4. Februar 1943 (Amtsbl. S. 23),
- b) die Anordnung vom 28. Juli 1934, betr. Festsetzung der Polizeistunde für Eisdiele, Trinkhallen und Getränkewagen (Amtsbl. S. 231) und die sie ergänzende Anordnung vom 30. Dezember 1936 (Amtsbl. S. 4/1937),
- c) die Polizeiverordnung über die Pflicht zur Offenhaltung der Gaststätten vom 1. April 1942 (Amtsbl. S. 43).

Berlin, den 20. Mai 1949.

(Abt. IV/3, Az. 11. 00/49, G. B.)

Der Polizeipräsident in Berlin

Dr. Stumm

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Verkehr und Betriebe

Veranlagung der Gebührenpflichtigen

zu den Müllbeseitigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1949 (1. April 1949 bis 31. März 1950)

Auf Grund der Satzung über die städtische Müllbeseitigung in Berlin vom 19. Dezember 1938 sowie des 1. Nachtrages vom 23. Juni 1942/6, Februar 1943 und in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung der Gemeindeabgaben) vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I/1942 Seite 678) werden hiermit alle Gebührenpflichtigen für Grundstücke in den Westsektoren für das Rechnungsjahr 1949 oder für den Zeitraum des Rechnungsjahres, von dem an eine planmäßige Müllabfuhr (Aufstellung und Entleerung von Gefäßen auf dem Grundstück oder auf den Sammelplätzen) erfolgt, zu den Müllbeseitigungsgebühren in Höhe der Beträge des Vorjahres bzw. nach den bisherigen Veranlagungen oder Festsetzungen herangezogen.

Es gelten folgende Sätze:

Für wöchentlich einmalige Entleerung eines Gefäßes

	monatlich	
von 200 Liter Inhalt	4.05 DM	
„ 100 „ „ (nur Schlacke)	4.05 „	
„ 180 „ „	3.65 „	
„ 110 „ „	2.25 „	
eines Hausstandgefäßes	0.60 „	
Für wöchentlich 1 cbm Schlacke	17.35 „	bei Schlacke die Gebühr des doppelten Fassungsraumes.

Jahresgebühren bis 25,— DM sind bis 15. Mai 1949 (bzw. sofort in einer Summe) zu zahlen. Im übrigen sind die Gebühren in vierteljährlichen Raten bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1949 und 15. Februar 1950 an die Kassen der Bezirksbanken in den westlichen Sektoren zugunsten unseres Kontos Nr. 19 196 bei der Bezirksbank Charlottenburg, Bismarckstraße 48—52, oder auf das Postscheckkonto West Nr. 73 — Kasse der Groß-Berliner Müllabfuhr, Gebüh.enstelle — zu leisten. In besonderen Ausnahmefällen können auch bei unserer Kasse, Berlin-Charlottenburg, Kirschenallee 1 B (montags bis freitags von 9—14 und sonntags von 9—12 Uhr) Barzahlungen erfolgen. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden unter Erhebung von Mahngebühren angefordert und gegebenenfalls zwangsweise — durch Pfändung von Mieten — eingezogen.

Es ist beabsichtigt, im späteren Ablauf des Rechnungsjahres Einzelveranlagungen herauszugeben. Hierdurch wird aber der Gebührenpflichtige von der pünktlichen Zahlung an den festgelegten Zahlungsterminen nach den obigen Sätzen nicht befreit.

Falls eine Gebüh.renderung durch Leistungsänderung eintritt, erfolgt sofort eine Einzelveranlagung oder -festsetzung. Rechtsmittel. Gegen diese Veranlagung steht den Betroffenen das Rechtmittel des Einspruches zu, der vom Pflichtigen oder dessen Bevollmächtigten binnen einer Frist von 4 Wochen — beginnend mit dem ersten Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung — bei der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Berlin-Charlottenburg 9, Kirschenallee 1 B, einzulegen ist.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Verkehr und Betriebe
Reuter

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 20, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 20, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 28. Januar 1947. Druck: ICB 2533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 86, Waldemarstr. 38, 23 223. 5. 49 g